



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gerechtigkeit

«In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1986 zerstörte eine Täterschaft von mindestens vier Personen die «Justitia» auf dem Gerechtigkeitsbrunnen in Bern.»

– BGE 117 IV 437



Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte

Der Bund 23.7.2018

Gerechtigkeit

«Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte H. am 2. Juli 1990 wegen... Sachbeschädigung zu 22 Monaten Zuchthaus sowie zur Bezahlung von Fr. 199'963.– ... an die Einwohnergemeinde Bern..»

BGE 117 IV 437



srf

Gerechtigkeit

«Untersuchungsrichter war der spätere Stadtpräsident Alexander Tschäppät. Der Täter... durfte die Strafe nach einem Bundesgerichtsentscheid im Jura verbüssen. Dort hatte er politisches Asyl beantragt. Das jurassische Parlament begnadigte ihn schliesslich und reduzierte seine Haftstrafe auf die Hälfte. Bern protestierte zwar dagegen, verzichtete aber auf eine Klage vor Gericht.»



Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte,
[Der Bund 23.7.2018](#)

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141**
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.



Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Vermögensveruntreuung (Art. 138 Z.1 Abs. 2)
- Urm. Verw. Vermögenswerte (Art. 141^{bis})
- Betrug (Art. 146)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikt

– (7)

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

– Sachm

– Etc.

Vermögensdelikte

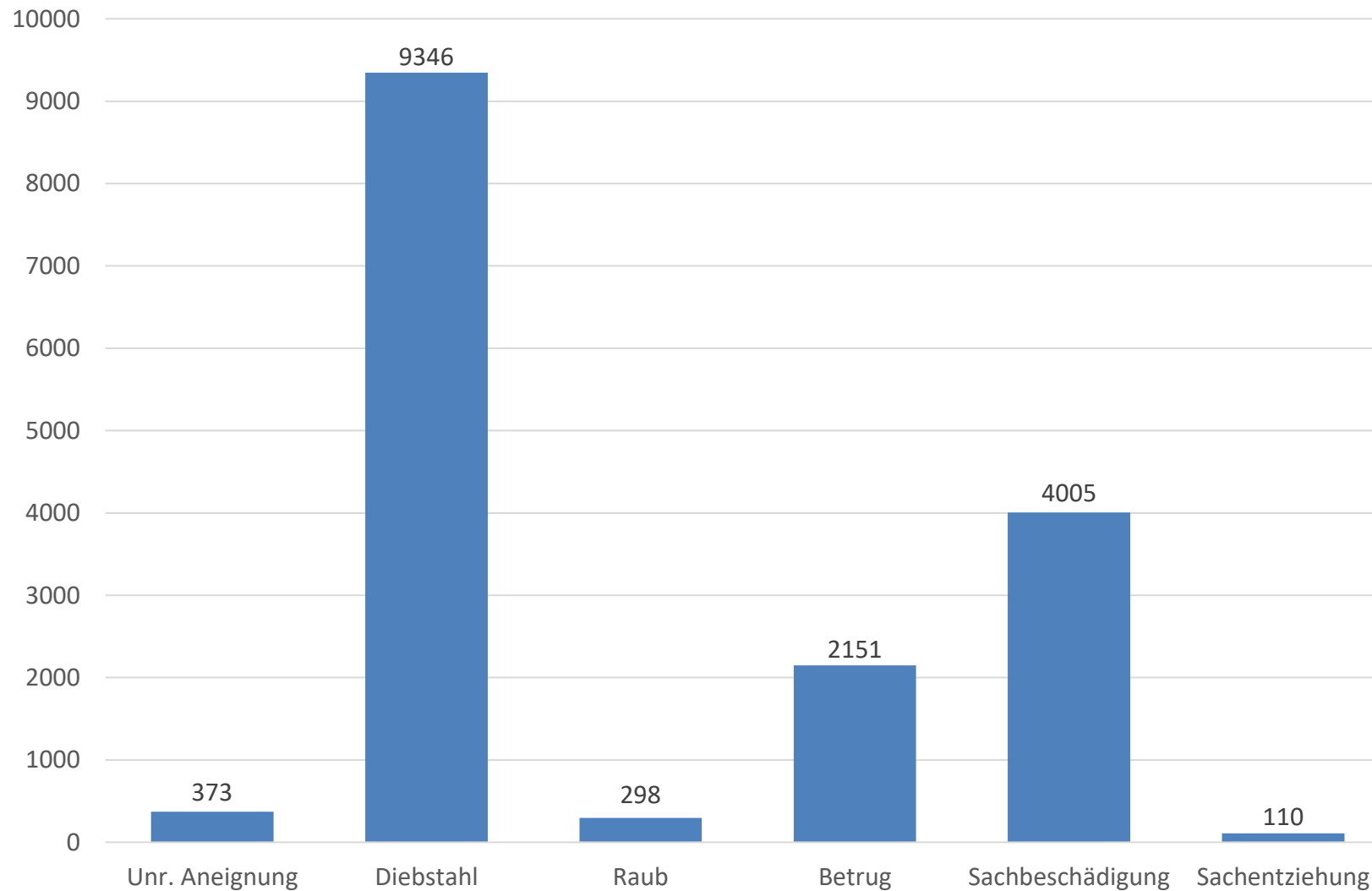
– (2)

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

–

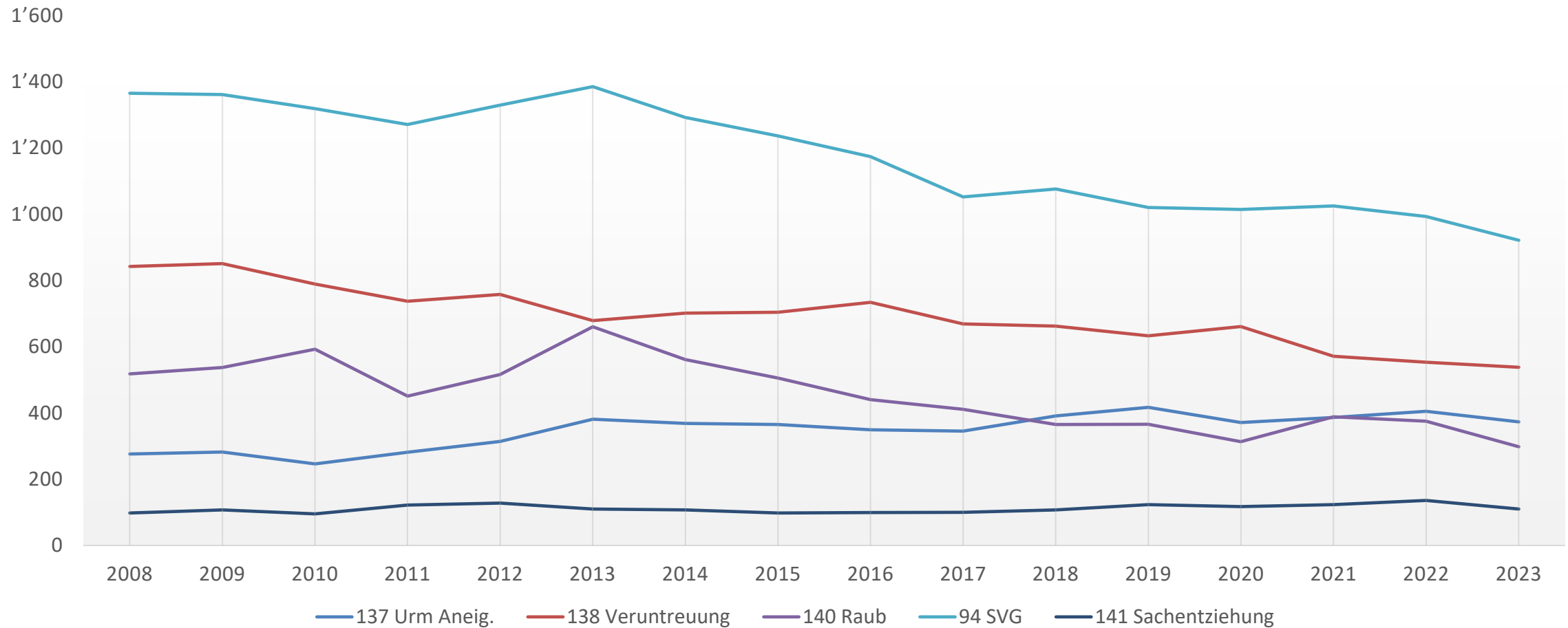
Verurteilungen Vermögensdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

'Datendiebstahl'

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädigung

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädigung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zerstörung

Zwang

Sachentziehung

[Art. 141 StGB](#)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 141 – Soustraction d'une chose mobilière

Quiconque, sans dessein d'appropriation, soustrait une chose mobilière à l'ayant droit et lui cause par là un préjudice considérable, est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 141 – Sottrazione di una cosa mobile

Chiunque, senza intenzione di appropriarsene, sottrae una cosa mobile al legittimo detentore causandogli un pregiudizio considerevole è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte.

² Ist einer der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag; die Strafe ist Busse.

³ Mit Busse wird auf Antrag bestraft, wer ein ihm anvertrautes Motorfahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er offensichtlich nicht ermächtigt ist.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

⁵ Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are positioned on the right side of the slide, partially overlapping the text area.

Art. 141 – Sachentziehung

- Am 8. September 1962 stieg Gallus Gantenbein über den Zaun seiner Liegenschaft in Gossau
- Er entriss einer Nachbarin gewaltsam eine Teppichklopfstange
- Die Nachbarin erhob Strafklage.
- Gantenbein wandert nach Madagaskar aus – BGE 96 IV 21



brack

Sachentziehung

- Lehrtochter X. (20) wollte am 28. Januar 1972 nach Feierabend zu ihrer Mutter. Sie machte Autostopp. Clément Faetan nahm sie mit.
- In D. lud er sie zu einem Kaffee ein. Er schlug vor, in einer Gaststätte gemeinsam zu dinieren. Sie lehnte ab. Ihre Mutter warte.



RL

Sachentziehung

- Faetan setzte daraufhin die Fahrt fort und schwenkte plötzlich in eine Nebenstrasse ein, hielt an und versuchte X. zu vergewaltigen. X. konnte sich entwinden und fliehen.
- Die von ihr zurückgelassene Handtasche warf er in A. zum Auto hinaus, wo sie jemand fand und der Eigentümerin überbrachte. – BGE 99 IV 151



RLL

Sachentziehung

- Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau fand Faetan am 6. September 1972 des unvollendeten Notzuchtversuches sowie der Sachentziehung schuldig und bestrafte ihn mit 12 Monaten Gefängnis.
 - BGE 99 IV 151



RLL

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch: Eigentümer



RLL

Täter

- An einem Traumtag im Januar vermietet Gian E. alle seine Mietskier.
- Auf explizite Bitte besorgt er einem zahlungskräftigen Stammkunden doch noch ein Paar, indem er kurzerhand die Mietskier eines anderen Kunden aus dem Rechen an der Talstation nimmt.



[Pixabay](#)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tatgeschädigte

- In der Regel Eigentümerin
- Auch: Mieterin, Pächterin etc.
- Pfandgläubiger: Art. 145 StGB



RLL

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine **bewegliche Sache** entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tatobjekt

«Der Tatbestand der Sachentziehung setzt keine fremde bewegliche Sache als Deliktsobjekt voraus... Berechtigter an einer Sache... kann deshalb nicht bloss ihr Eigentümer sein, sondern auch jeder andere.... Mieter, Pächter, Verwahrer, Nutzniesser...»

BGE 99 IV 140



RLL

Tatobjekt

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Eigene:** Vermieter, Verpächter, Hinterleger...
- **Beweglich:** Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten. Kein Motorfahrzeug oder Fahrrad (Art. 94 SVG)



RLL

Tatobjekt

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Eigene:** Vermieter, Verpächter, Hinterleger...
- **Beweglich:** Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten. Kein Motorfahrzeug oder Fahrrad (Art. 94 SVG)



RLL

Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte...

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

⁵ Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

SVG

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache **entzieht** und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tathandlung

- Wegnahme
- Vorenthalten



«Entziehen bedeutet insbesondere Wegnehmen... [aber] auch das Vorenthalten»

BGE 115 IV 207

Tathandlung

- Strolchenfahrt, Schirm “ausleihen”
(Wegnahme)
- Redemanuskript (Wegnahme)
- Tauben vor Hochzeit freigelassen
(halbe Wegnahme)
- Gallus Gantenbein nimmt der Nachbarin
den Teppichklopfer weg (BGE 96 IV 21)



Tathandlung

- Handtasche (Vorenthalten) BGE 99 IV 151
- Anvertrauter Edelstein im See versenkt – BGE 72 IV 59 (Vorenthalten)
- Kleider einer Saunabesucherin versteckt – 6B 1108/2019 (Vorenthalten)
- Prozessakten zurückbehalten, um Honorarforderung einzutreiben – BGE 122 IV 322 (Vorenthalten)
- Exfreund gibt Schmuck nicht aus Whg.



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Taterfolg

- Erheblicher Nachteil
- (im)materieller Schaden
- Keine Geringfügigkeit – Art. 172^{ter}



Taterfolg

- Materieller Schaden: Edelstein BGE 72 IV 59 Handtasche BGE 99 IV 151
- Immaterieller Nachteil: Sauna-Fall 6B 1108/2019, Redemanuskript.
- Erheblichkeit bejaht: Abgewiesenem Asyl-Suchenden Rechaud weggenommen 1C 158/2012
- Erheblichkeit fraglich: Teppichklopfer BGE 96 IV 21



Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte...

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

⁵ Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

SVG

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Kausalität

- Wegfahren mit/Wegwerfen der Handtasche kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch die erheblichen Nachteile, z.B. kein Hausschlüssel, entfielen.



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

~~Aneignungsabsicht~~

- Wenn Aneignung(sabsicht) vorliegt:
Strafbarkeit nach Aneignungsdelikten



~~Aneignungsabsicht~~

- Handtasche: ... StGB
- Anvertraut. Edelstein ... StGB
- Sauna Kleider versteckt: ... StGB
- Exfreund Schmuck: ... StGB



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Vorsatz

- Wissen um Fremdheit oder fremde Berechtigung
- Willentliches Wegnehmen/
Vorenthalten
- Wollen/IKN erheblicher Nachteil



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Sachentziehung

[Art. 141 StGB](#)

Diskussion

Op(f)er

- Simona kauft sich ein teures Opernticket zum Preis von CHF 800.–
- Das Ticket lässt sie in ihrer Pultschublade am Arbeitsplatz
- Ihre Arbeitskollege Timon schnappt sich das Ticket, schaut sich die Oper an und legt es am nächsten Tag wieder zurück in die Schublade.



[Adobe Stock](#)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[Adobe Stock](#)

Op(f)er

Substanzwerttheorie

Wert Papierstreifen: 5 Rappen. Geringfügiger

Geringfügiger Wert nach StGB 172^{ter}

Kein Diebstahl mangels Aneignungsabsicht

Sachwerttheorie

Wirts. Wert Opernbesuch: 800 CHF

Nicht geringfügiger Wert StGB 172^{ter}

Kein Diebstahl mangels Sache

Vereinigungstheorie

Auch Vereinigung beider Theorien

kann Defizite nicht beheben.



[Adobe Stock](#)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Sachentziehung

[Art. 141 StGB](#)

Zusammenfassung

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

'Datendiebstahl'

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädigung

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädigung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

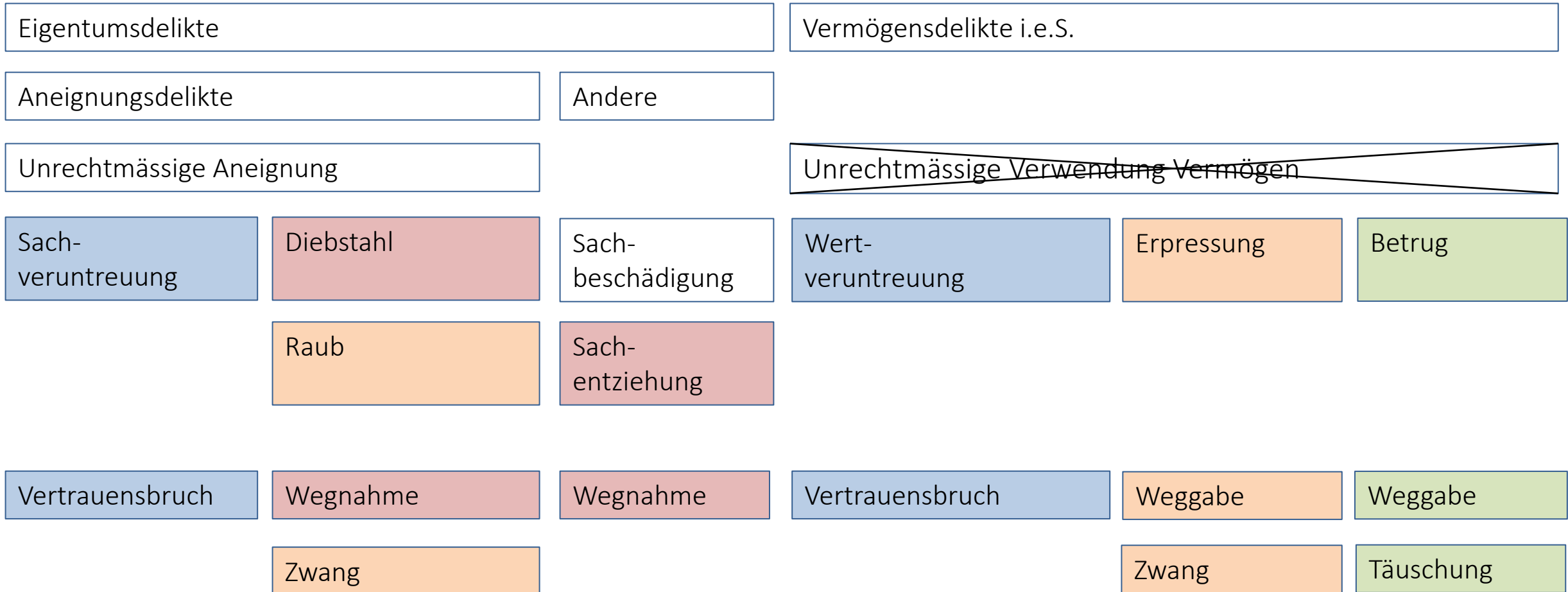
Zerstörung

Zwang

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

[Art. 141^{bis} StGB](#)

Vermögensstrafrecht



Nehmad

«Eine Unterschlagung im Sinne von Art. 141 StGB [heute: unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 Ziff. 2 StGB] begeht namentlich, wer sich in Bereicherungsabsicht eine **fremde bewegliche Sache** aneignet, die ihm z. B. durch Irrtum oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist..» – BGE 87 IV 115 (Nehmad)



Nehmad

«Der Unterschlagung macht sich auch schuldig, wer in Bereicherungsabsicht über ein **Bankguthaben** verfügt, das, wie er weiss, seinem Konto irrtümlich gutgeschrieben wurde.» – BGE 87 IV 115



Forschungsgelder

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Bereicherungsabsicht

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt

- Vermögenswerte (Forderungen)
- Irrtümlich ohne Zutun überwiesen
- Doppelzahlung – BGE 126 IV 161
- Ohne Rechtsanspruch – BGE 131 IV 11



FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung

- Ausgeben, ohne Erstattungs-
möglichkeit
- Verschleiern
- Leugnen
- Nicht: Untätigkeit oder Weigerung

Herausgabe: BGE 141 IV 71



FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung

«In subjektiver Hinsicht ist erforderlich,
dass der Täter in der Absicht gehandelt
hat, sich unrechtmässig zu bereichern.»

– BGE 126 IV 209



FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Sachbeschädigung

[Art. 144 StGB](#)

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

'Datendiebstahl'

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädigung

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädigung

Vertrauensbruch

Wegnahme

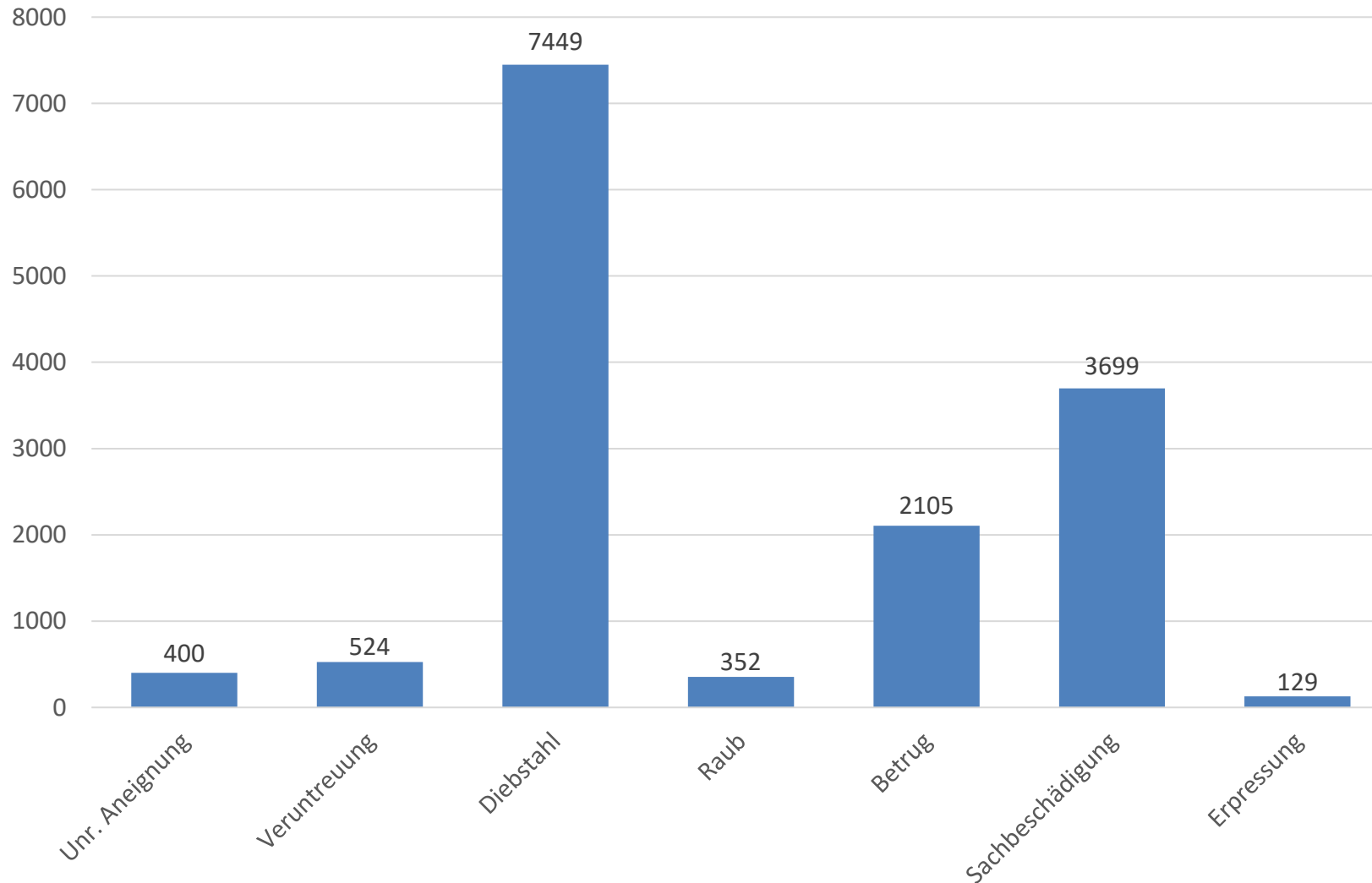
Wegnahme

Zerstörung

Zwang

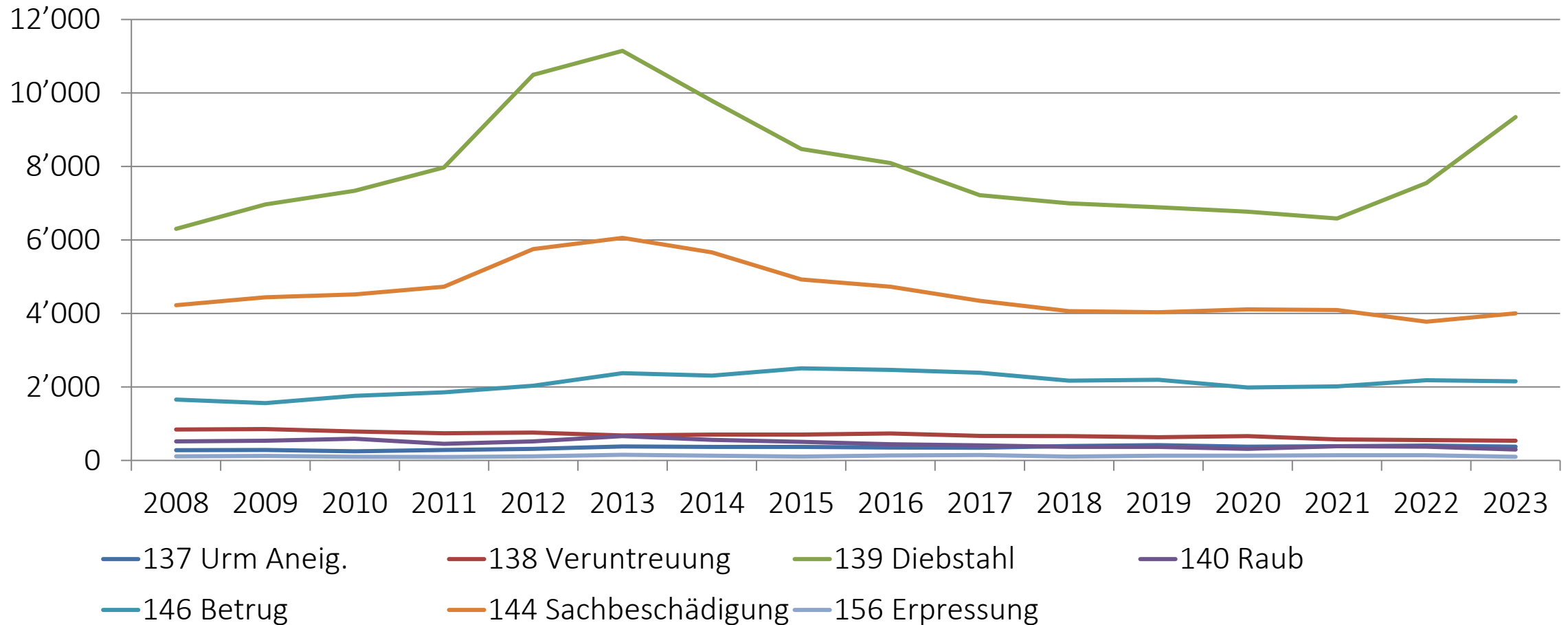
Verurteilungen Vermögensdelikte 2022

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen Erwachsenen)



Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen Erwachsenen)



Einbruchdiebstahl

- Diebstahl
([Art. 139](#))
- Hausfriedensbruch
([Art. 186](#))
- Sachbeschädigung
([Art. 144](#))



hultafors

Einbruchdiebstahl

«Die Sachbeschädigung, die der Dieb durch Einbrechen und dergleichen verübt, wird durch die Strafe des Diebstahls, selbst des ausgezeichneten, nicht abgegolten.» – BGE 72 IV 115



hultafors

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 144 – Dommages à la propriété

¹ Quiconque, sans droit, endommage, détruit ou met hors d'usage une chose appartenant à autrui ou frappée d'un droit d'usage ou d'usufruit au bénéfice d'autrui, est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

² Si l'auteur commet le dommage à la propriété à l'occasion d'un attroupement formé en public, la poursuite a lieu d'office.

³ Si l'auteur cause un dommage considérable, il est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire. La poursuite a lieu d'office.



Art. 144 – Danneggiamento

¹ Chiunque deteriora, distrugge o rende inservibile una cosa altrui, o su cui grava un diritto d'uso o d'usufrutto a favore di altri, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

² Se il colpevole ha perpetrato il danneggiamento in occasione di un pubblico assembramento, si procede d'ufficio.

³ Il giudice pronuncia una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria se il colpevole ha causato un danno considerevole. Il perseguimento ha luogo d'ufficio.



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Grundtatbestand

Zusammenrottung

Grosser Schaden

Sachbeschädigung

[Art. 144 Abs. 1 StGB](#)

Grundtatbestand

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Sachbeschädigung

Zum Zweck eines Einbruchs wird
eine Balkontüre aufgebrochen.



vgl. BGE 136 IV 117; BGE 72 IV 115

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch Eigentümer
- Täter in der Masse (Abs. 2)



hultafors

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Grundtatbestand

Zusammenrottung

Grosser Schaden

Täter

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung ... von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die ... von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.» – BGE 108 IV 33



BG 9. Oktober 1981 – AS 1982 1534, BBl 1980 I 1241

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tatgeschädigter

- **Eigentümer:** Art. 641 ZGB
- **Gebrauchsberechtigter:**
 - Besitzer: Art. 919 ZGB
 - Wegrecht: BGE 115 IV 26
 - Wegberechtigte Skifahrer 6B 622/2008,
 - Brunnenstube/Quellenrecht 6B 471/2007
- **Nutzungsberechtigter:**
 - Nutzniessung (Art. 745 ZGB)
 - Wohnrecht (Art. 776 ZGB)



aqua-suisse

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tatobjekt

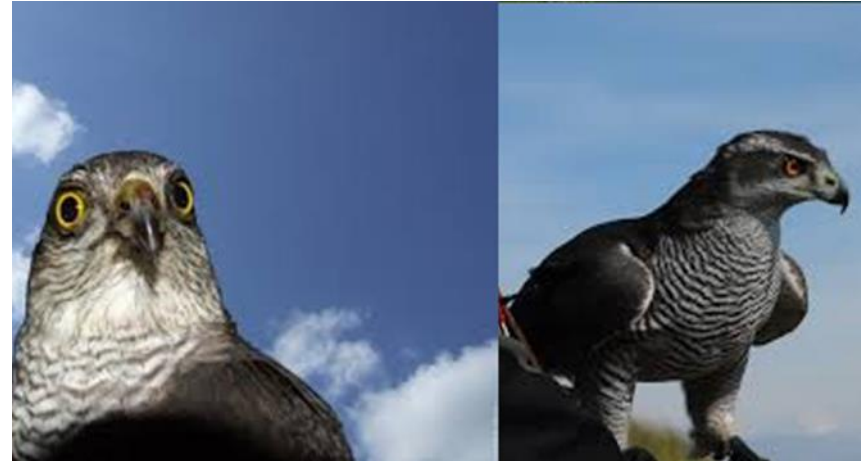
- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



hultafors

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich:** Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich:** Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



[Pipilotti Rist](#)

Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich:** Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich:** Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



[BZ](#)

Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- Beweglich: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich:** Grundstück (Art. 655 ZGB)
- Sache: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



[BayOLG, 16.8.1979 – RReg. 5 St 241/79](#)

Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- Beweglich: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich:** Grundstück (Art. 655 ZGB)
- Sache: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache,
keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich:** Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich:** Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache,
keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



Art. 26 – Tierquälerei

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



Tatobjekt

- Fremdes Eigentum, fremde Berechtigung
- Beweglich: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- Unbeweglich: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache:** Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})



(«Ransomware»)

[aria](#)

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Tathandlung

Tathandlung über den Erfolg definiert:
Als Tathandlung kommt daher jedes Verhalten in Frage, das zur Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit der Sache führt.



Tathandlung: Beschädigen

- Ein-/Aufbrechen – BGE 136 IV 117
- Be-/Übersprayen – BGE 120 IV 319
- Bewerfen – 6B 998/2019
- Abschneiden/-brechen – 6S.545/2001
- Abtragen – BGE 115 IV 26
- etc.



Tathandlung: Zerstören

- Verbrennen
- Zertrümmern
- Ausströmen-/Auslaufenlassen
- Auftauen
- Töten eines Tieres
- Verätzen
- Einschmelzen



BSK StGB⁴-Weissenberger, Art. 144 N 75

Tathandlung: Unbrauchbarmachen

- Verstopfen - BGE 128 IV 250
- Aufkleben – BGE 99 IV 145
- Versprühen – KG/SZ, 24.4.1972
- Zerlegen
- Luftablassen
- Abrichten
- etc.



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Taterfolg

Tatbestandsmässigen Handlungen
(Beschädigen, Zerstören, Unbrauch-
barmachen) beschreiben zugleich
den Taterfolg.



Taterfolg: Beschädigung

«Eine Beschädigung ist immer gegeben,
wenn in die **Substanz** der Sache
eingegriffen wird » – BGE 115 IV 26



hultafors

Taterfolg: Beschädigung

- Einbruch – BGE 136 IV 117; 72 IV 115
- Entfernen Grasnarbe – BGE 115 IV 26
- Äste kappen – 6S.545/2001
- Écimage des arbres – 6B 515/2008



hultafors

Taterfolg: Beschädigung

«Beschädigen ist jeder Eingriff in die Substanz, welcher Funktion oder **Ansehnlichkeit** der Sache beeinträchtigt»



PK StGB⁴-Trechsel/Cramer, Art. 144 N 4

Taterfolg: Beschädigung

- Überspraysen Wand – BGE 120 IV 319
- Paintball Hausfassade – 6B 998/2019
- Entartage



hultafors

Taterfolg: Zerstörung

«Zerstören ist das **vollständige Vernichten** einer Sache»



PK StGB⁴-Trechsel/Cramer, Art. 144 N 5

Taterfolg: Zerstörung

«Die zerstörte Brunnenfigur konnte aber gerettet werden. Heute steht das Original im Historischen Museum... In monatelanger Kleinarbeit setzten der Steinbildhauer Urs Bridevaux und ein Mitarbeiter das Original Stück für Stück zusammen... Die Stücke klebten sie mit... Araldit zusammen.»



Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte,
[Der Bund 23.7.2018](#)

Taterfolg: Unbrauchbarkeit

«Unbrauchbarmachen das Hervorrufen
der Funktionsuntüchtigkeit ohne
Substanzeingriff»



PK StGB⁴-Trechsel/Cramer, Art. 144 N 5

Taterfolg: Unbrauchbarkeit

- Verstopfen Abwasserleitung –
BGE 128 IV 250
- Kleber auf Windschutzscheibe –
BGE 99 IV 145
- Feuerlöscher versprühen –
KG/SZ, 24.4.1972
- Zerlegen einer Uhr
- Luft aus Reifen ablassen
- Abrichten Hund etc.



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen **grossen Schaden** verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Gerechtigkeit

«Das Tatbestandsmerkmal des grossen Schadens ist vorliegend unstrittig erfüllt. Die Vorinstanz geht von einem Schaden von rund Fr. 200'000.– aus; auch der Beschwerdeführer anerkennt einen Schaden von mindestens Fr. 82'000.–. Die Qualifikation ist somit in objektiver Hinsicht zu bejahen.»

– BGE 117 IV 437



Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte

Der Bund 23.7.2018

Taterfolg: grosser Schaden

«Ein Schaden in der Höhe von mindestens Fr. 10'000.– gilt als gross im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB» –
BGE 136 IV 117



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

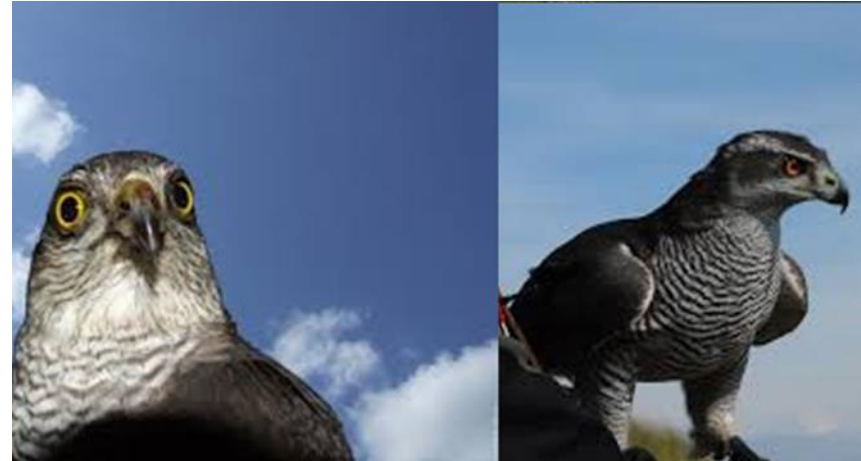
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Eventual-/Vorsatz

- Wissen/FMH Fremdheit,
fremde Berechtigung
- Wollen/IKN Beeinträchtigung,
Zerstörung

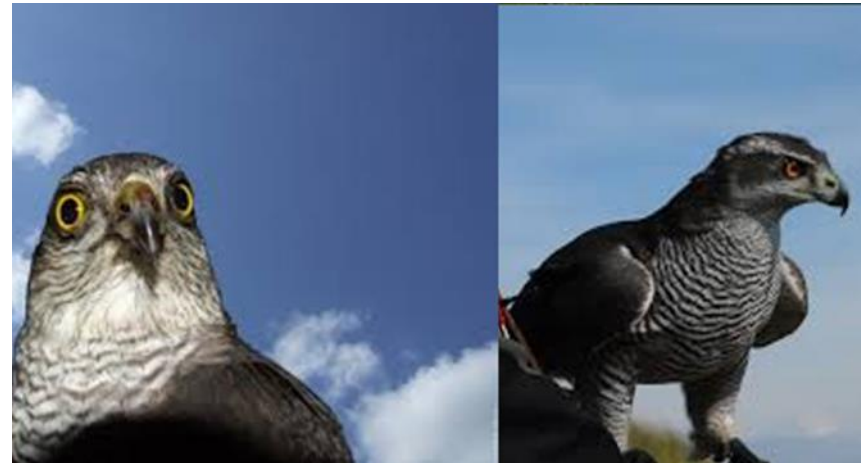


Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Eventual-/Vorsatz

«L'application de l'art. [Art. 13 al 2] CP est d'emblée exclue, puisque la loi ne réprime pas les dommages à la propriété commis par négligence.»



Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Grundtatbestand

Zusammenrottung

Grosser Schaden

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 30 – Strafantrag

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 126 – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



[Bryan Snyder/Reuters](#)

Sachbeschädigung

[Art. 144 StGB](#)

Diskussion

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Harald Naegeli

- Reinigungskräfte haben in Köln ein bekanntes Kunstwerk von Harald Naegeli nahezu weggeputzt.
- Naegeli sprayte das Skelett auf das Westportal der Kirche St. Cäcilien.
- Später wurde das Kunstwerk anerkannt und unter Denkmalschutz gestellt.



Keystone

Kissing Coppers

- Banksy did the graffiti in 2004 on the side of the Prince Albert Pub near Trafalgar Street in Brighton, England.
- It became a tourist attraction, but will soon be shipped to New York, where a private dealer is interested in auctioning the work.



Drouot.com

Whisky

- A. verfügte als Abwart des Hotels Aarau-erhof über einen Passepartout, mit dem er sich auch zum Getränke Keller Zutritt verschaffen konnte.
- Zusammen mit Barmann F. nahmen sie den Whisky aus dem Keller und versteckten ihn in der Bar, um ihn im Verlaufe des Sommers 1975 zu trinken.

BGE 104 IV 156



drinks

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Nachbarn

- 8. Februar 1999 X. fordert Ehepaar Y. auf, die Höhe der angrenzenden Tannenbäume zu begrenzen.
- Im Gegenzug eröffneten die Eheleute Y. eine Klage gegen X. auf Entfernung einer Mauer.
- Die Beziehungen zwischen Nachbarn verschlechterte sich in der Folge.



obi

Nachbarn

- 2003 führte X. die Arbeiten, die er vier Jahre zuvor vergeblich gefordert hatte, selbst durch, da die Bäume die Sonneneinstrahlung auf sein Grundstück beeinträchtigten.
- Er kontaktierte einen Unternehmer, der am 17. November 2003 die Bäume zurückschnitt. – 6B 515/2008



obi

Art. 687 ZGB – Nachbarrecht/Einwirkungen

¹ Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.



obi

Pagabei

«A few years ago, a zoo in Britain went viral for its five foul-mouthed parrots that wouldn't stop swearing. Now, three more birds at Lincolnshire Wildlife Park have developed the same bad habit—and zoo staffers have devised a risky plan to curb their bad behavior. » [smithsonianmag](#) - January 26, 2024



[figopet](#)

Heroin

Ist das Strecken von Heroin
Sachbeschädigung?



Quora

Stützmauer

- Trotz mehrfacher (behördlicher) Aufforderung, verbessert R. seine Grundstücksmauer nicht.
- In der Nacht vom 14. auf den 15. November 2002 stürzt die Mauer ein und Erdreich rutscht auf das Nachbargrundstück.– 6P.182/2004



stuetzmauer.com

Stützmauer

«...danneggiamento, per **avere omesso** di procedere all'ordinato risanamento del muro... con la conseguenza che nella notte tra il 14 e il 15 novembre 2002 il muro era crollato, andando a tracimare sulla particella n... cagionando danni alla stessa.» - 6P.182/2004



stuetzmauer.com

Radarfalle

- T. übermalt die Linse eines Radargeräts mit Fingerfarben. Sachbeschädigung?



Suppe v. Vincent

- Klimaaktivisten überschütteten van Goghs «Sonnenblumen» in der National Gallery in London mit Tomatensuppe
- Das Gemälde war durch eine Glasscheibe geschützt und nahm deshalb keinen Schaden, jedoch musste der Rahmen aufgearbeitet werden.



[NZZ](#)

Suppe v. Vincent

- Sachbeschädigung des Gemäldes?
- Sachbeschädigung des Rahmens?
- Sachbeschädigung der Schutzscheibe?



[NZZ](#)

Eric

Mutti wäscht Cantona Leibchen.



[merchandisingplaza](https://www.merchandisingplaza.com)

Schlussbouquet

Griessgrämiger Nachbar zündet am
Nachmittag des 1. August Ihr ganzes
Feuerwerk an.



Sind sie zu stark...

Sie nehmen ein Fisherman's Friend Ihres Banknachbarn. Sie sind zu schwach. Nach ein paar Lutschern legen sie es zurück in die Verpackung.



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Sachbeschädigung

[Art. 144 StGB](#)

Zusammenfassung

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität



Beeinträchtigung: Substanz, Ästhetik, Funktion

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Einführung)
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 122, 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 128, 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 133, 134) – Konkurrenzen
9	Di 15.10.2024	-	Podcast I (Art. 117, 125)
10	Do 17.10.2024	-	Podcast II (Art. 117, 125)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Einführung, Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 137, 138)
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139)
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139, 172 ^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 140)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 141, 141 ^{bis} , 144)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Betrug (Art. 146))
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146, 147, 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 158, 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Rechtspflegedelikte (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen